

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. Mai 2018

423. Strassen (Wallisellen, Neue Winterthurerstrasse, Gesamtverkehrliche Integration Richtiareal und Zentrums- entlastung; Genehmigung Projekt)

A. Ausgangslage und Projekt

Das Projekt «Gesamtverkehrliche Integration Richti Glatt» (GIRG) soll auf dem Richtiareal in Wallisellen eine langfristig leistungsfähige und sichere Verkehrsinfrastruktur ermöglichen sowie die öffentlichen Räume städtebaulich aufwerten und auf die gestalterische Qualität im Innern des Richtiareals abstimmen. Im Zentrum steht dabei die Neugestaltung der zum kantonalen Strassenverkehrsnetz gehörenden Neuen Winterthurerstrasse. Die Neue Winterthurerstrasse verläuft im Bereich Richtiareal/Glattzentrum auf zwei Ebenen, wobei das Projekt GIRG nur die untere Ebene betrifft. Auf der oberen Ebene der im Eigentum des Kantons stehenden Strassenparzelle verläuft die Neue Winterthurerstrasse zwischen der Autobahn A1/A4 und der Glattalbahnlinie Nr. 12 der VBG Verkehrsbetriebe Glattal AG. Diese kantonale Hauptverkehrsstrasse, die dem Durchgangsverkehr zwischen Dietlikon und Zürich dient, verläuft im ganzen Parzellenbereich auf einer Brücke, die der Kanton erstellt sowie betreibt und unterhält. Die Nebenflächen der Staatsstrasse unterhalb der Brücke (Stadtebene bzw. Fussgängerebene oder Ebene o) werden seit mehreren Jahren im mündlichen Einvernehmen mit dem Kanton Zürich von der Gemeinde Wallisellen genutzt. Davon ausgenommen sind diejenigen Flächen, die mittels Konzessionsverträgen anderen Nutzern zur Verfügung stehen. Die Staatsstrasse ist Teil der südwestlichen Zentrumsumfahrung des Dorfkerns von Wallisellen und dient der Hauptschliessung des Glattzentrums und des Richtiareals.

Das Projekt GIRG umfasst folgende Hauptelemente:

- Neuordnung der Verkehrsführung auf der Stadtebene der Neuen Winterthurerstrasse zwischen der Hofkreuzung und dem Kreis Industrie-/Richtistrasse;
- Erstellung eines Bypasses in der Industriestrasse zur Erschliessung des Glatt-Parkhauses West;
- Neuanschluss Richtiring an Kreis Neue Winterthurerstrasse/Richtiring;

- Erstellung einer zentralen Businsel zwischen dem Richtiareal und dem Glattzentrum;
- Erstellung einer lichtsignalgesteuerten Fussgängerquerung zwischen dem Richtiareal und dem Glattzentrum;
- Neuordnung der Veloführung und Veloparkieranlagen;
- gestalterische Aufwertung der Stadtebene zwischen dem Richtiareal und dem Glattzentrum.

B. Übertragung von Zuständigkeiten

Mit Beschluss Nr. 1179/2016 hat der Regierungsrat die Zuständigkeit für die Projektierung, die Festsetzung, den Landerwerb, die Bauleitung und die Bauausführung im Zusammenhang mit dem Projekt GIRG im Bereich der unteren Ebene der Neuen Winterthurerstrasse der Gemeinde Wallisellen übertragen (Dispositiv I) und festgehalten, dass das rechtskräftig festgesetzte und bereinigte Projekt dem Regierungsrat im Sinne von § 54 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) zur Genehmigung vorzulegen ist (Dispositiv IV).

C. Genehmigung des rechtskräftig festgesetzten und bereinigten Projekts der Gemeinde Wallisellen

Das Vorprojekt wurde gemäss § 13 StrG vom 17. November 2016 während 30 Tagen der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden im überarbeiteten Projekt soweit möglich berücksichtigt. Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und der Landerwerkspläne gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 21. August 2017 bis 19. September 2017. Innerhalb der Auflagefrist sind drei Einsprachen eingegangen. Auf zwei Einsprachen wurde nicht eingetreten und eine Einsprache wurde durch Vergleich und Rückzug als erledigt abgeschlossen. Mit Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 19. Dezember 2017 wurde das bereinigte Projekt (einschliesslich Auflagepläne und Landerwerkspläne) festgesetzt. Dieser Beschluss ist rechtskräftig. Mit diesem Beschluss unterbreitete die Gemeinde Wallisellen der Baudirektion, Tiefbauamt (TBA), das Projekt zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 54 StrG. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen steht der Genehmigung des Projekts nichts entgegen. Mit der vorliegenden Genehmigung des eine Staatsstrasse betreffenden Projekts ist analog nach § 15 Abs. 1 StrG das Enteignungsrecht zu erteilen.

D. Finanzierung

Die Kosten für das Projekt GIRG trägt grundsätzlich die Gemeinde Wallisellen. Im Rahmen der erfolgten Planung ist eine Beteiligung des Kantons Zürich im Bereich der «Ohnehin-Kosten» insbesondere im Zusammenhang mit der Entwässerung geprüft worden. Die Kosten für den Einbau von Geotextilfiltersäcken für die Behandlung des Strassenabwassers betragen gemäss Kostenvoranschlag des Bauprojekts Fr. 85 000. Die Ausgabenbewilligung erfolgt separat und gemäss Finanzkompetenz durch das TBA.

Der Regierungsrat unterstützt das Gesuch der Gemeinde Wallisellen, das Projekt GIRG als Agglomerationsverkehrsprojekt durch Bundesmittel zu unterstützen. Die Gemeinde Wallisellen reicht die dazu notwendigen Unterlagen bei der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, ein.

E. Weiteres Vorgehen

Vor Abschluss der Bauarbeiten ist eine Unterhaltsvereinbarung über den baulichen und betrieblichen Unterhalt zwischen der Gemeinde Wallisellen und dem Kanton Zürich abzuschliessen. Den entsprechenden Auftrag hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1179/2016 bereits erteilt. Für sämtliche Bauteile im Bereich der Staatsstrasse sind die zuständigen Stellen des TBA zu den technischen Prüfungen und Abnahmen einzuladen. Für alle Bauteile, die in das Eigentum des Kantons übergehen, hat die Gemeinde Wallisellen dem TBA die Dokumente und Pläne des ausgeführten Werkes abzugeben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt «Gesamtverkehrliche Integration Richti Glatt» (GIRG) gemäss Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 19. Dezember 2017 wird im Sinne von § 54 StrG genehmigt.

II. Mit der vorliegenden Genehmigung ist das Enteignungsrecht analog nach § 15 Abs. 1 StrG erteilt.

III. Die Gemeinde Wallisellen hat die zuständigen Stellen des Tiefbauamtes (TBA) zu allen technischen Prüfungen und Abnahmen aller Staatsstrassenbauteile einzuladen.

IV. Die Gemeinde Wallisellen hat für alle Bauteile, die in das Eigentum des Kantons übergehen, dem TBA die Dokumente und Pläne des ausgeführten Werkes abzugeben.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen (ES), sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli